



**Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn
zur Dachbegrünung
vom 11.04.2023**

Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Dachbegrünung vom 11.04.2023

1. Ziel der Richtlinie

Mit der finanziellen Förderung von Dachbegrünungen trägt die Stadt Neukirchen-Vluyn zu ihrem Ziel bei, ökologisch wertvolle Grünflächen im Stadtgebiet auf privaten und öffentlichen Flächen auszuweiten. Da Gründächer positive ökologische Funktionen erfüllen können, wie z.B. das Binden von Staub und Luftschadstoffen, Luftbefeuchtung und Verbesserung des Mikroklimas, Gebäudedämmung gegen Hitze und Kälte, Niederschlagswasserrückhalt bei starken Regenfällen und Schaffung von Lebensraum für Insekten, können sie einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung, der Förderung der Biodiversität und dem Klimaschutz leisten.

Hierfür stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn insgesamt 2.500 Euro im Haushalt 2024 zur Verfügung.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu 15° von Wohn-, Nutz- und Gewerbegebäuden auf dem gesamten Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. Förderfähig sind die anfallenden Kosten für den Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzfließ, Filtermatte, Drainschicht, Substrat (**Substratschicht mind. 8 cm**) sowie für Saatgut bzw. Pflanzen.

Es werden Maßnahmen auf Neubauten und bereits vorhandenen Dächern sowie Nebenanlagen gefördert. Es werden nur freiwillige Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen gefördert.

Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

3. Förderhöhe und Rechtsanspruch

Der Zuschuss beträgt pauschal 250 Euro pro Dachbegrünungsmaßnahme, jedoch max. 25 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten.

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen dieser Richtlinie von einer Förderung ausgeschlossen:

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden.
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung oder Prüfung der Dachstatik.
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

5. Verfahren

Die Förderung muss über das von der Stadt Neukirchen-Vluyn unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/> bereitgestellte Antragsformular für eine Förderung zur Begrünung von Dächern beantragt werden. Die Förderung ist **nach** erfolgter Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme zu beantragen. Antragsberechtigt ist die/der Grundstückseigentümer/in; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist
- detailliertes Angebot / Kostenvoranschlag mit Beschreibung der Maßnahme (Größe der zu begrünenden Fläche, Schichtaufbau mit **Substratschicht mind. 8 cm**, Auswahl Saatgut bzw. Pflanzen, etc.)
- Abschlussrechnung mit Zahlungsnachweis
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes

Eine Bewilligung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung des Förderantrags.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Förderanträge, die nach dem Erreichen der jährlichen Höchstsumme eingehen, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Die Anträge können online eingereicht werden unter: <https://www.neukirchen-vluyn.de/> oder postalisch/ per E-Mail an:

Stadt Neukirchen-Vluyn
Stabsstelle Klimaschutz
Ingrid von Eerde
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn
Mail: klimaschutz@neukirchen-vluyn.de

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6. Rückzahlung

Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn keine Änderung der Inhalte beschließt.

9. Zuständige Stelle

Stadt Neukirchen-Vluyn

Stabsstelle Klimaschutz

Ingrid von Eerde

Hans-Böckler-Straße 26

47506 Neukirchen-Vluyn

Mail: klimaschutz@neukirchen-vluyn.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossenen Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Dachbegrünung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Förderrichtlinie	29.03.2023	Amtsblatt Nr. 06/2023 vom 12.04.2023	13.04.2023
